Deutsche
Industrie- und Handelskammer

Besondere Vertragsbedingungen

Vergabeverfahren: Rahmenvertrag

Technischer Dienstleister Dolmetscher-Technik bei Veranstaltungen der DIHK

Vergabenummer: 2026-08-11344

1. Auftragsvolumen/Wettbewerb
Dieser Rahmenvertrag verpflichtet die Auftraggeberin weder zur Erteilung konkreter Aufträge noch zu einem Mindestauftragsvolumen.

Die Zusammenarbeit ist nicht exklusiv; es ist dem Auftragnehmer daher gestattet, auch während der Dauer dieses Rahmenvertrages selbst werbend am Markt aufzutreten und auch für Wettbewerber des Auftraggebers tätig zu werden.

2. Leistungserbringung
Der Auftragnehmer kann die ihm übertragenen Aufgaben selbst erfüllen oder durch hinreichend qualifizierte Erfüllungshilfen erledigen lassen. Der Auftraggeberin ist lediglich vorab der Name des vom Auftragnehmer vorgesehenen Erfüllungsgehilfen mitzuteilen.

Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Arbeiten eigenverantwortlich zu erledigen. Die Auftraggeberin hat über die Festlegung der Bedingungen dieses Vertrages und des jeweiligen Projekteinzelvertrages hinaus keine Weisungsbefugnis. Der Auftragnehmer ist insbesondere in der Wahl seiner Arbeitszeiten, des Ortes und der Art und Weise der Leistungserbringung frei.

3. Preisgleitklausel
(1) Die im Angebot angegebenen Preise sind Festpreise für die Dauer von zwei Jahren ab Vertragsschluss. Preisanpassungen sind vor Ablauf dieser Frist ausgeschlossen.
(2) Nach Ablauf der Festpreisphase kann der Auftragnehmer eine Preisanpassung frühestens zum Ende eines jeden weiteren Vertragsjahres und höchstens einmal je Kalenderjahr verlangen. Die Anpassung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.
(3) Der Auftragnehmer zeigt eine beabsichtigte Preisanpassung spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Wirksamwerden schriftlich unter Darlegung der maßgeblichen Kostensteigerungen an und belegt diese durch geeignete Unterlagen (insbesondere Nachweise zu Materialkosten, Tarifabschlüssen oder den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland). Eine Anpassung ist nur insoweit zulässig, als sie die belegten, nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Kostensteigerungen ausgleicht; sie ist auf höchstens 5 % der ursprünglich vereinbarten Preise je Anpassung und auf höchstens 10 % kumuliert seit Vertragsschluss begrenzt. Eine Anpassung erfolgt zum nächsten Kalendermonatsbeginn nach Zustimmung der Auftraggeberin.
(4) Die Auftraggeberin kann der Anpassung innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Anzeige widersprechen und in diesem Fall das Vertragsverhältnis mit Wirkung zum beabsichtigten Anpassungszeitpunkt, spätestens jedoch mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen, ohne dass hierdurch ein Vergütungsanspruch des Auftragnehmers für nicht mehr erbrachte Leistungen entsteht, soweit die Leistungen bis zur wirksamen Beendigung erbracht und vergütet werden.

4. Regelung bei höherer Gewalt
Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt nicht stattfinden, werden beide Vertragsparteien von ihren Leistungspflichten befreit. Höhere Gewalt im Sinne der Vereinbarung liegt vor bei jedem unvorhersehbaren, schwerwiegenden Ereignis, wie insbesondere Krieg, terroristische Auseinandersetzung, Epidemien oder Arbeitskämpfe, welches außerhalb des Einflussbereichs einer Vertragspartei liegt und durch das eine Vertragspartei ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks

sowie nicht von ihnen verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Anordnungen und rechtmäßiger Aussperrungen. Bereits erbrachte Teilleistungen sind entsprechend der von den Vertragsparteien vorgenommenen Bewertung zu vergüten.

5. Stornierungsbedingungen
Der Einzelauftrag über die Miete von Dolmetschertechnik kann von der Auftraggeberin bis zu 28 Tagen vor der Veranstaltung kostenfrei storniert werden; dem Auftragnehmer steht in diesem Fall kein Ausfallhonorar zu.
Erfolgt die Stornierung nach Ablauf dieser Frist und kann kein Alternativtermin gefunden oder die Technik nicht anderweitig vermietet werden, zahlt die Auftraggeberin folgende Ausfallpauschale: 10 % des vereinbarten Mietpreises, wenn spätestens 10 Tage vor Mietbeginn storniert wird, 30 % des vereinbarten Mietpreises, wenn spätestens 5 Tage vor Mietbeginn storniert wird, 50 % des vereinbarten Mietpreises, wenn später als 5 Tage vor Mietbeginn storniert wird.
Die Ausfallpauschale ist erst fällig, nachdem der Auftragnehmer eine zumutbare anderweitige Vermietung des Leistungszeitraums abschließend versucht hat. Auf die Ausfallpauschale sind ersparte Aufwendungen des Auftragnehmers sowie Erlöse aus einer anderweitigen Vermietung voll anzurechnen. Der Auftraggeberin bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftragnehmer kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist; dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines höheren, konkret entstandenen Schadens gestattet.

6. Vertragsdauer und Kündigung
(1) Die Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate. Der Vertrag verlängert sich fünfmal jeweils automatisch um weitere 12 Monate, sofern er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Laufzeitende schriftlich gekündigt wird.
(2) Der Vertrag endet jedoch spätestens a) mit Ablauf von 72 Monaten ab Vertragsbeginn oder b) mit Erreichen der budgetären Höchstgrenze.
(3) Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
(4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
(5) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber nach Beendigung des Vertrages alle ihm überlassenen Arbeits- und Geschäftsunterlagen sowie sonstigen Arbeitsmittel unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben oder zu löschen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts hieran ist ausgeschlossen.

7. Außerordentliche Kündigung
Die Auftraggeberin hat insbesondere in folgenden Fällen das Recht den Vertrag außerordentlich zu kündigen:

- Bei Nichterbringung der unter diesem Vertrag geschuldeten Leistungen und Nachweise,
- Wenn der Auftragnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

8. Gebrauchsüberlassung und Gewährleistung
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die technischen Geräte in einem einwandfreien und geeigneten Zustand für die Dauer der vereinbarten Mietzeit zu überlassen. Liegt ein Mangel der angelieferten Artikel vor, ist der Auftragnehmer zum Austausch der Geräte verpflichtet. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

9. Haftung bei Schäden
Für die Haftung des Auftragnehmers gelten die gesetzlichen Vorschriften.
Der Auftragnehmer hat nachzuweisen, dass eine – zum Zeitpunkt des Fristendes - für den Eingang des Angebots – aufrechte Betriebshaftpflichtversicherung besteht, bzw. dass eine solche durch eine Versicherung in Deckung genommen wird. Informationen zu den Mindestdeckungssummen befinden sich im Aufforderungsschreiben.

10. Pflichten der Auftraggeberin
Die Auftraggeberin benennt dem Auftragnehmer geeignete Ansprechpartner für die Koordination der Veranstaltungen sowie aller inhaltlichen und thematischen Absprachen und vor Ort Vorbereitungen und Durchführungen.

Bei Veranstaltungen in der DIHK stellt die Auftraggeberin geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung sowie die grundlegende Infrastruktur z.B. Strom, Licht, Heizung, stabile und soweit nicht anders vereinbart, leistungsstarke Internetverbindungen. Die Durchsetzung der Sicherheitsvorschriften z.B. bzgl. Brandschutz und Fluchtwege am Standort der DIHK gewährleistet die Auftraggeberin.

Je nach Möglichkeit und nach Absprache kann die Auftraggeberin bei Inhouse-Veranstaltungen geeignete Lagerflächen zur Verfügung stellen.

11. Anwendbares Recht
Es gelten die Vertragsbedingungen der Ausschreibungsunterlagen.
Soweit in den Vergabeunterlagen keine ausdrücklichen Regelungen enthalten sind, greifen die gesetzlichen Regelungen nach deutschem Recht und die Regelungen der VOL/B.

12. Geheimhaltungspflicht
(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen des Vertrages zugänglich gemachten, sowie bei Gelegenheit der Zusammenarbeit erlangten Informationen über Angelegenheiten der Auftraggeberin, die als vertraulich gekennzeichnet sind; die bei einer mündlichen Übermittlung als vertraulich bezeichnet werden; sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Informationen, Daten, Ideen, Konzepte und Businessmodelle, vertraulich zu behandeln. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, vertrauliche Informationen ohne schriftliche Einwilligung der Auftraggeberin zu einem anderen als dem zur vertragsgemäßen Aufgabenerfüllung vorgesehenen Zweck zu verwerten, Dritten zugänglich zu machen, oder sonst zu nutzen.
(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Angestellten, und/oder Dritten (freie Mitarbeiter etc.), die Zugang zu Geschäftsvorgängen der Auftraggeberin haben, aufzuerlegen.
(3) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen,

(a) die dem Auftragnehmer bei Abschluss des Vertrags bereits bekannt waren,
(b) die zum Zeitpunkt der Weitergabe durch die Auftraggeberin bereits veröffentlicht waren,
(c) die die Auftraggeberin ausdrücklich schriftlich zur Weitergabe freigegeben hat,
(d) die der Auftragnehmer rechtmäßig und ohne die Vertraulichkeit betreffende Einschränkung aus anderen Quellen erhalten hat,
(f) die aufgrund gesetzlicher Auskunfts-, Unterrichtungs- und/oder Veröffentlichungspflichten oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen.

(4) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertrags für einen Zeitraum von fünf Jahren fort.
(5) Die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer der Ausführung eines Auftrages auf Anforderung, nach Beendigung des jeweiligen Auftrages unverzüglich von dem Auftragnehmer unaufgefordert an die Auftraggeberin herauszugeben oder zu vernichten.
(6) Ein Zuwiderhandeln gegen die vorstehenden Absätze wertet die Auftraggeberin als Rechtsverletzung und behält sich vor, sämtliche ihr zustehenden Schadensersatzansprüche gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen.

13. Schlussbestimmungen
Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten Teile dieses Rahmenvertrages mit dem bestehenden Gesetz nicht übereinstimmen oder mit künftigen Gesetzen in Nichtübereinstimmung geraten, so sind sie durch rechtlich einwandfreie Bestimmungen, die dem Vertragszweck entsprechen, zu ersetzen. Der Vertrag als Ganzes wird dadurch nicht berührt.

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Auftraggeberin.